

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gründungsfahrplan Einzelunternehmen](#)

Gründungsfahrplan Einzelunternehmen

Dieses Dokument wurde erstellt am 01.04.2013

Inhaltsverzeichnis

- [Firmenwortlaut \(Firmenname\) bei Einzelunternehmen](#)
- [Gewerbe – Anmeldung \(Einzelunternehmen\)](#)
 - [Gewerbe – Anmeldung \(Einzelunternehmen, reglementierte Gewerbe\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Für den Einzelunternehmer:](#)
 - [Für den gewerberechtigten Geschäftsführer:](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren \(abhängig von regionaler Verfügbarkeit\):](#)
 - [Gewerbe – Anmeldung \(Einzelunternehmen, freie Gewerbe\)](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Eintragung in das Gewerberegister](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
 - [Online-Verfahren \(abhängig von regionaler Verfügbarkeit\):](#)
 - [Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)
 - [Informationen für Einsteiger](#)
- [Neue Selbstständige](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Sozialversicherung](#)
 - [Steuerpflicht](#)
- [Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Finanzamt – Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Sozialversicherung \(SVA\) - Anzeige](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)

- [Verfahrensablauf](#)
- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Anmeldung Arbeitnehmer](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Gründungsfahrplan Einzelunternehmen

Von der Idee zum konkreten Vorhaben. Vom Vorhaben zum Konzept. Vom Konzept zur Umsetzung. In diesem Kapitel befinden sich Informationen zu Firmenwortlaut, Gewerbeanmeldung, Firmenbuch und weiteren Schritten, die für den erfolgreichen Start Ihres [Unternehmens](#) notwendig sind.

Information für Einsteiger

Folgende Merkmale kennzeichnen Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer:

- Es handelt sich um natürliche Personen (im Gegensatz zu [juristischen Personen](#) wie z.B. [GmbH](#), [AG](#))
- Sie sind für die Aufbringung des Kapitals alleine zuständig
- Sie tragen das volle Risiko für etwaige Verluste
- Sie haften persönlich mit ihrem Privatvermögen

Wenn Sie sich entschieden haben, ein Unternehmen zu gründen, ist es ratsam, vor der Gründung mit der [Gründungsberatung der Wirtschaftskammer](#) in Kontakt zu treten.

Bei der Gründung eines [Einzelunternehmens](#) gilt es, Folgendes zu beachten:

- Seit 1. Jänner 2007 ist das neue [Unternehmensgesetzbuch](#) in Kraft. Hier wird der Begriff des Unternehmertums so definiert: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt – also eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, die nicht unbedingt auf Gewinn ausgerichtet sein muss.
- Eine natürliche Person, die ein Unternehmen betreibt, kann dieses freiwillig jederzeit ins [Firmenbuch](#) eintragen lassen. Erst, wenn das Unternehmen der **Rechnungslegungspflicht** unterliegt, muss diese Eintragung erfolgen. Der Rechnungslegungspflicht unterliegen jene Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten:
 - In zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: Umsatz über 700.000 Euro
 - Innerhalb eines Geschäftsjahres: Umsatz über eine Million Euro
- Ist eine Eintragung ins Firmenbuch erfolgt, muss die Firma (der Name, unter dem sämtliche Geschäfte betrieben werden) den **Rechtsformzusatz** "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer"/"e.U." tragen.
- Sie erlangen die **Gewerbeberechtigung**, indem Sie Ihr **Gewerbe** bei der zuständigen Gewerbebehörde anmelden.

HINWEIS Die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits **ab dem Tag** der [Gewerbeanmeldung](#) bei der Gewerbebehörde möglich. Die Gewerbeausübung von [§ 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist allerdings **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

Weitere Schritte, welche Sie im Zuge der **Unternehmensgründung** vornehmen müssen:

- [Finanzamt – Anzeige](#)
- [Sozialversicherung \(SVA\) – Anzeige](#)
- [Arbeitnehmer – Anmeldung](#)

HINWEIS Eine betriebliche Versicherung (z.B. Sach-, Vermögensschaden- oder Personenversicherung) wird zur Absicherung von möglichen Risiken empfohlen. Nähere Informationen finden sich im "[Leitfaden für Gründerinnen und Gründer](#)" der Wirtschaftskammer.

TIPP Nähere Informationen zu den entsprechenden Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten finden sich auf [Your Europe Business](#).

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Firmenwortlaut (Firmenname) bei Einzelunternehmen

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind auch zur Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet (eingetragene Unternehmerinnen/eingetragene Unternehmer). Die Rechnungslegungspflicht beginnt bei einem jährlichen Umsatz von 700.000 Euro. Nähere Informationen zur Buchführungspflicht finden sich im Kapitel "[» Firmenbucheintragung von Einzelunternehmen](#)".

Unternehmerinnen/Unternehmer, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind, haben im Geschäftsverkehr ihren Vor- und Zunamen zu verwenden. Sie können keine [» Firma](#) führen, die den firmenbuchrechtlichen Schutz genießt.

Ins Firmenbuch eingetragene Unternehmerinnen/eingetragene Unternehmer können grundsätzlich auch Fantasienamen, Sach- (z.B. Holzhandel) oder Personenfirmen (Vorname, Nachname) als Firmenbezeichnung führen.

HINWEIS Ist ein [» Einzelunternehmen](#) ins [» Firmenbuch](#) eingetragen, muss die Firma den Zusatz "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer" beinhalten. Die Bezeichnung kann auch durch die Abkürzung "e.U." erfolgen.

Bei der Suche nach einem geeigneten Firmennamen müssen bestimmte Richtlinien beachtet werden. Ein Firmenwortlaut bzw. Zusätze zum Namen (Betriebs-, Markenbezeichnungen, Tätigkeitsangaben) können als Firma nur eingetragen werden, wenn sie nicht irreführend sind.

Die Firma muss zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sein und eine Unterscheidung von anderen Unternehmen erlauben.

Es muss daher neben der Täuschungseignung auch die Ähnlichkeit mit anderen Firmen und Unternehmensnamen bzw. -kennzeichen von der Unternehmerin/dem Unternehmer selbst bzw. von deren/dessen Rechtsvertretung geprüft werden. Dabei hilft beispielsweise eine Abfrage des [» Firmenbuchs](#) und des Markenregisters, das Telefonbuch oder das Internet (Domain-Abfrage).

Empfehlenswert ist die Einholung einer Stellungnahme der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) zum Firmenwortlaut des Unternehmens. Mit der Vorlage dieser Stellungnahme bei der Anmeldung zum [» Firmenbuch](#) kann das [» Eintragsverfahren](#) bei Gericht beschleunigt werden.

Hierfür sind die entsprechenden Formulare von der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) anzufordern, auszufüllen und wieder an diese zu retournieren.

TIPP [» Hilfestellung bei der richtigen Wahl des Firmenwortlauts](#) findet sich auf dem [» Portal der Wirtschaftskammern](#) bzw. kann in einem persönlichen Gespräch mit einer WKO-Gründungsberaterin/einem WKO-Gründungsberater gegeben werden.

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Justiz

Gewerbe – Anmeldung (Einzelunternehmen)

In der Umsetzungsphase einer Unternehmensgründung ist für gewerbliche Tätigkeiten eine Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erforderlich.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer können im Zuge der Unternehmensgründung online das jeweilige Gewerbe anmelden und ersparen sich dadurch eine Menge Zeit.

Stand: 16.01.2013

Abgenommen durch:

- USP-Redaktion

Gewerbe – Anmeldung (Einzelunternehmen, reglementierte Gewerbe)

Inhaltliche Beschreibung

Eine Tätigkeit, die der [» Gewerbeordnung](#) unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [» Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbeanmeldung von juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften finden sich im Thema "[» Gründungsfahrplan Gesellschaften](#)".

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die den [» Befähigungsnachweis](#) für [» reglementierte Gewerbe](#) nicht erbringen können, müssen ebenso eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen, die/der den Befähigungsnachweis erbringt.

Eine [» Geschäftsführerbestellung](#) ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR bzw. in der Schweiz haben.

Betroffene Unternehmen

Jedes Einzelunternehmen, das ein reglementiertes Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für den Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden.
- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#) bei EU- bzw. EWR-Bürgerinnen/EU- bzw. EWR-Bürgern

Für den gewerberechtigten Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann Nachsicht vom Gewerbeausschluss erteilt werden
- Befähigungsnachweis oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)
- Beschäftigung als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerin/sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (im Ausmaß von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit)

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genaue Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders:
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
 - Sozialversicherungsnummer
- Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbeausübung von [» § 95-Gewerben](#) und des Rauchfangkehrergewerbes ist **erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids** möglich. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid innerhalb von **drei Monaten erlassen**.

HINWEIS Bei § 95-Gewerben und dem Rauchfangkehrergewerbe wird auch die Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids wirksam.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind und die individuelle Befähigung rechtswirksam festgestellt ist) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche

- [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) oder
- [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- [» Anerkennung oder Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbebeanmeldung eingebracht worden ist.

Als **Tag der rechtswirksamen Gewerbebeanmeldung** gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung oder eine Gleichhaltung rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**; bei § 95-Gewerben zusätzlich einen **Feststellungsbescheid**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt. Haben Sie ein § 95-Gewerbe angemeldet, erhalten Sie den zur Ausübung des Gewerbes notwendigen Feststellungsbescheid per [» Rsb-Brief](#).

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

HINWEIS Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#), [» Bestätigung der Meldung](#).

Für den Einzelunternehmer:

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Anmeldenden/des Anmeldenden
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § [» 13](#) [» GewO 1994](#) für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Bei Neugründung** zusätzlich
- Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)
- **Wenn vorhanden:** [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
- **Wenn vorhanden:** Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- **Wenn vorhanden:** Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Bei Bestellung eines Geschäftsführers: zusätzlich

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § [» 13](#) [» GewO 1994](#) für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § [» 13](#) [» GewO 1994](#) für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemäß § [» 39](#) [» GewO 1994](#)
 - Erklärung für Gewerbebeanmelderin/Gewerbebeanmelder bzw. Bewilligungsbewerberin/Bewilligungsbewerber gemäß § [» 39](#) [» GewO 1994](#)
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis (bei reglementierten

- Gewerben: in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit)
- Dienstgeberkontonummer
- [» Befähigungsnachweis](#) (z.B. Lehrabschlusszeugnis, Meisterprüfung) oder
- Bescheid über die [» Feststellung der individuellen Befähigung](#) oder
- Bescheid über die [» Anerkennung bzw. Gleichhaltung von EWR-Befähigungsnachweisen](#)

Kosten

Reglementierte Gewerbe (einschließlich Teilgewerbe) außer § 95-Gewerbe und Rauchfangkehrergewerbe:

- **Anmeldung**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers: 14,30 Euro Bundesgebühr
- **Auszug aus dem Gewereregister**
 - 7,20 Euro Bundesgebühr
 - 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe

§ 95-Gewerbe und Rauchfangkehrergewerbe:

- **Anmeldung**
 - 47,30 Euro Bundesgebühr
 - Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers: 14,30 Euro Bundesgebühr
- **Feststellungsbescheid**
 - 83,60 Euro Bundesgebühr Bei natürlichen Personen: 54,50 Euro Bundesverwaltungsabgabe
 - Bei juristischen Personen: 109 Euro Bundesverwaltungsabgabe
- **Auszug aus dem Gewereregister auf Antrag**
 - 7,20 Euro Bundesgebühr
 - 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt. Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers fallen keine zusätzlichen Kosten an, da kein eigener Bescheid ergeht.

TIPP Bei Neugründung eines Betriebes können Sie, nach Maßgabe der Bestimmungen des [» Neugründungsförderungsgesetzes](#) (NeuFöG), eine **Gebührenbefreiung** in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#), dass die Voraussetzungen auf Sie zutreffen. Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [» Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie müssen Ihre Tätigkeit selbst bei der [» Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich auf [USP.gv.at](#).

Rechtsgrundlagen

§§ [» 339](#), [» 340](#) ff [» Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren (abhängig von regionaler Verfügbarkeit):

- [» Gewerbe-Anmeldung](#)
- [» Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)
- [» Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Gewerbe – Anmeldung (Einzelunternehmen, freie Gewerbe)

Inhaltliche Beschreibung

Eine Tätigkeit, die der [» Gewerbeordnung](#) unterliegt, kann dann selbstständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt werden, wenn das Gewerbe bei der zuständigen Gewerbebehörde des Betriebsstandortes angemeldet worden ist.

Sowohl **Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer** als auch **juristische Personen** (Kapitalgesellschaften, Vereine etc.) und **eingetragene Personengesellschaften** benötigen für die Ausübung eines Gewerbes eine [» Gewerbeberechtigung](#).

Informationen zur Gewerbeanmeldung von juristischen Personen und eingetragenen Personengemeinschaften finden sich im Thema "[» Gründungsfahrplan Gesellschaften](#)".

Bei freien Gewerben ist eine [» Geschäftsführerbestellung](#) vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizerinnen/Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat des EWR bzw. in der Schweiz haben.

Informationen zur Gewerbeanmeldung von Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmern zu [reglementierten Gewerben bzw. Teilgewerben](#) finden sich im entsprechenden Kapitel.

Betroffene Unternehmen

Jedes Einzelunternehmen, das ein freies Gewerbe ausüben möchte

Voraussetzungen

Für die Einzelunternehmerin/den Einzelunternehmer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Eigenberechtigung: Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikt, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

Für die gewerbliche Geschäftsführerin/den gewerberechtiglichen Geschäftsführer:

- Staatsangehörigkeit:
 - Österreich
 - EWR-Vertragsstaaten
 - Schweiz
 - Andere [» Drittstaaten](#): [» Aufenthaltsberechtigung](#)
- Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Vertragsstaat oder in der Schweiz
- Eigenberechtigung: Vollendung des 18. Lebensjahres
- Keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstrafdelikte, gerichtliche Verurteilung)
Unter bestimmten Voraussetzungen kann [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) erteilt werden

ACHTUNG In bestimmten Fällen ist für die Ausübung eines Gewerbes eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig (vor allem dann, wenn von der Betriebsanlage Gefahren, Belästigungen oder Beeinträchtigungen ausgehen können).

Fristen

Es sind keine Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Die Gewerbebehörde, die für den **Gewerbestandort** örtlich zuständig ist:

- Die [» Bezirkshauptmannschaft](#)
- In [» Statutarstädten](#): der [» Magistrat](#)
 - In Wien: je nach Gewerbe das [» Magistratische Bezirksamt oder die MA 63](#)

Verfahrensablauf

Das Gewerbe muss bei der Gewerbebehörde angemeldet werden. Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen.

Die **formlose** Anmeldung muss folgende **Angaben** enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Gewerbes
- Genauer Standort der Gewerbeausübung
- Genaue Bezeichnung der Gewerbeanmelderin/des Gewerbeanmelders:
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer
- **Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin/eines gewerberechtl. Geschäftsführers:**
 - Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit der gewerberechtl. Geschäftsführerin/des gewerberechtl. Geschäftsführers
 - Bei Arbeitnehmereigenschaft:
 - Sozialversicherungsnummer
 - Dienstgeberkontonummer

TIPP Wenn Sie sich an Ihre zuständige [» Wirtschaftskammer](#) wenden, unterstützt diese Sie kostenlos bei der Gewerbeanmeldung.

Die Gewerbeanmeldung ist **sofort rechtswirksam**, wenn alle Voraussetzungen erfüllt und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Das Gewerbe kann **ab dem Tag** der Anmeldung ausgeübt werden.

Eintragung in das Gewerberegister

Die Anmelderin/der Anmelder wird bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb von drei Monaten ab rechtswirksamer Anmeldung (d.h. wenn alle Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind) in das **Gewerberegister eingetragen**.

Sind zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. alle Unterlagen vorhanden und wird ein Antrag auf eine allenfalls erforderliche [» Nachsicht vom Gewerbeausschluss](#) spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht, muss die Behörde einen innerhalb der Dreimonatsfrist erlassenen Bescheid berücksichtigen.

BEISPIEL Eine nach der Anmeldung rechtskräftig erteilte Nachsicht zu Gunsten der Anmelderin/des Anmelders kann von der Gewerbebehörde dann berücksichtigt werden, wenn das Nachsichtsansuchen spätestens gleichzeitig mit der Gewerbeanmeldung eingebracht worden ist.

Als Tag der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Gewerbebehörde eingelangt sind und eine erforderliche Nachsicht rechtswirksam erfolgt ist.

Die Behörde übermittelt Ihnen einen **Auszug aus dem Gewerberegister**.

Der Registerauszug wird Ihnen per Normalpost zugesandt.

Sollten die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes nicht vorliegen, erhalten Sie von der Gewerbebehörde

einen negativen Bescheid.

Erforderliche Unterlagen

Die Vorlage der Personaldokumente entfällt bei Personen, die bereits im Gewerberegister eingetragen sind. Kann die Behörde eine Abfrage der notwendigen Daten aus Registern vornehmen, sind folgende Dokumente nicht vorzulegen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Bestätigung der Meldung.

Für die Einzelunternehmerin/den Einzelunternehmer:

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Anmeldenden/des Anmeldenden
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § [» 13](#) [» GewO 1994](#) für natürliche Personen
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Bei Neugründung:** zusätzlich
 - Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

Bei Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers: zusätzlich

- [» Geburtsurkunde](#) und [» Staatsbürgerschaftsnachweis](#) oder [» Reisepass](#) der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers
- [» Aufenthaltsberechtigung](#) bei [» Drittstaatsangehörigen](#) (ausgenommen Schweizerinnen/Schweizer)
- [» Bestätigung der Meldung](#)
- Eventuell [» urkundlicher Nachweis akademischer Grade](#)
- **Bei Namensänderung:** zusätzlich
 - [» Heiratsurkunde](#) oder Bescheid über die Namensänderung
- **Bei Wohnsitz im Ausland bzw. Wohnsitz in Österreich, der weniger als fünf Jahre dauert:** zusätzlich
 - Strafregisterbescheinigung des Heimatstaates (nicht älter als drei Monate)
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen ist:** Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen
- **Wenn die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nicht zur Vertretung nach außen berufen ist:**
 - Erklärung für gewerberechtliche Geschäftsführer gemäß § [» 39](#) [» GewO 1994](#)
 - Erklärung für Gewerbeanmelder bzw. Bewilligungsbewerber gemäß § 39 GewO 1994
 - Bestätigung des Sozialversicherungsträgers über ein Arbeitnehmerverhältnis
 - Dienstgeberkontonummer

Kosten

- **Anmeldung**
 - 47,30 Euro
 - Bundesgebühr Beilage: 3,90 Euro pro Bogen
 - Bei gleichzeitiger Anmeldung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers: 14,30 Euro Bundesgebühr
- **Auszug aus dem Gewerberegister**
 - 7,20 Euro Bundesgebühr
 - 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe

Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt. Bei gleichzeitiger Bestellung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers fallen keine zusätzlichen Kosten an, da kein eigener Bescheid ergeht.

TIPP Bei Neugründung eines Betriebes können Sie, nach Maßgabe der Bestimmungen des [» Neugründungsförderungsgesetzes](#) (NeuFöG), eine **Gebührenbefreiung** in Anspruch nehmen. Erforderlich ist eine Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#), dass die Voraussetzungen auf Sie zutreffen. Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

Zusätzliche Informationen

Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben beginnen, die unter die Gewerbeordnung fällt, besteht für Sie **Pflichtmitgliedschaft** bei der [Wirtschaftskammer Österreich](#) sowie eine **Versicherungspflicht** nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Sie müssen Ihre Tätigkeit selbst bei der [Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) melden.

TIPP Nähere Informationen zur [Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) finden sich auf USP.gv.at.

Rechtsgrundlagen

§§ [339](#), [340](#) ff [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Online-Verfahren (abhängig von regionaler Verfügbarkeit):

- [Gewerbe – Anmeldung](#)
- [Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)
- [Erklärung betreffend Gewerbeausschlussgründe gemäß § 13 GewO 1994 für natürliche Personen](#)

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe

Durch die Unternehmensgründung online können Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die sich mit einer gewerblichen Tätigkeit selbstständig machen möchten, Ressourcen sparen. Wartezeiten, verschiedene Stellen, lange Wege – all dies gehört nun der Vergangenheit an.

Informationen für Einsteiger

Voraussetzungen

ACHTUNG Das Service "[Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)" können Sie ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen nutzen:

- Sie möchten sich [selbstständig](#) machen

UND

- Sie möchten dies mit einer [gewerblichen Tätigkeit](#) machen

UND

- Sie möchten dies alleine tun, also [ohne Geschäftspartner](#)

UND

- In Ihrem Fall ist keine [Geschäftsführerbestellung](#) erforderlich

Wenn alle der aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie von dem neuen Service profitieren und Ihr Unternehmen ganz einfach online gründen: Die [Gewerbeanmeldung](#), die [Anzeige bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) sowie die [Anzeige beim Finanzamt](#) können Sie mit dem Formular "[Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)" erledigen.

HINWEIS Die Gewerbebeanmeldung und die Betriebsanlagengenehmigung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher können Sie die Gewerbebeanmeldung auch dann vornehmen, wenn Sie eine unter Umständen erforderliche [Betriebsanlagengenehmigung](#) noch nicht eingeholt haben.

Vor der Unternehmensgründung sollten Sie das » [Gründungsberatungsangebot der Wirtschaftskammer](#) wahrnehmen. Im Rahmen des Beratungsgesprächs können Sie bei der Wirtschaftskammer gleich die Gewerbebeanmeldung durchführen. Außerdem können Sie dort auch die Anzeige bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft und beim Finanzamt erledigen, indem Sie der Weiterleitung Ihrer Daten an die jeweilige Stelle zustimmen. Beim Beratungsgespräch erhalten Sie zudem die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz. Informationen über mögliche Entlastungen nach dem [Neugründungsförderungsgesetz](#) finden sich im entsprechenden Kapitel.

Wortерläuterungen

Selbstständig

Als selbstständig gilt eine Tätigkeit, wenn diese auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

Gewerbliche Tätigkeit

Unter gewerbliche Tätigkeiten fallen sowohl die » [freien Gewerbe](#) als auch die » [reglementierten Gewerbe](#).

Ohne Geschäftspartner

Möchten sich zwei oder mehrere Personen zur Führung eines Unternehmens zusammenschließen, ist die » [Gründung einer Gesellschaft](#) notwendig. Sie ist eine durch einen Gesellschaftsvertrag (Rechtsgeschäft) begründete Rechtsgemeinschaft.

Geschäftsführerbestellung

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften müssen einen gewerberechtigten Geschäftsführer oder eine gewerberechtigte Geschäftsführerin bestellen.

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die den » [Befähigungsnachweis](#) für » [reglementierte Gewerbe](#) nicht erbringen können, müssen ebenfalls eine gewerberechtigte Geschäftsführerin/einen gewerberechtigten Geschäftsführer bestellen, die/der den Befähigungsnachweis erbringt.

Eine Geschäftsführerbestellung ist auch dann vorgeschrieben, wenn die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer keinen Wohnsitz im Inland hat. Dieses zuletzt genannte Erfordernis einer Geschäftsführerbestellung entfällt insbesondere für EWR-Staatsangehörige oder Schweizer, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat bzw. in der Schweiz haben.

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Neue Selbstständige

- [Allgemeines](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Steuerpflicht](#)

Allgemeines

Als Neue Selbstständige werden solche Personen bezeichnet, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ » [22](#) Z 1 bis 3 und 5 sowie § » [23](#) » [Einkommensteuergesetz 1988](#) – EStG 1988) erzielen und die für diese Tätigkeiten keine Gewerbeberechtigung benötigen (z.B. Autorinnen/Autoren, Vortragende, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten).

Ihre betriebliche Tätigkeit üben Neue Selbstständige im Rahmen eines Werkvertrages aus.

Ein Werkvertrag liegt laut [» Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch](#) (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zum Arbeits- bzw. Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (eine konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

HINWEIS Auch [» Gesellschaften](#) können als Neue Selbstständige Werkverträge mit Auftraggeberinnen/Auftraggebern abschließen.

Die Merkmale der Neuen Selbstständigkeit decken sich im Wesentlichen mit jenen von [» Werkvertragsnehmerinnen/Werkvertragsnehmern mit Gewerbeberechtigung](#). Dies sind:

- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber
- Die Tätigkeit muss in der Regel nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- Die Werkvertragsnehmerin/der Werkvertragsnehmer ist nicht weisungsgebunden
- Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verfügt über eine unternehmerische Struktur (Büro, Betriebsmittel etc.)

Der Werkvertrag zählt zu den Zielschuldverhältnissen, die mit der Erbringung des Werkes erfüllt sind. Das heißt, dass die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses bedeutet.

Seit 1. Jänner 2008 sind Neue Selbstständige in das Selbstständigenvorsorgemodell – analog der "Abfertigung neu" für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer – integriert. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel [» Selbstständigenvorsorge für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige](#)".

Der [» Online Ratgeber 1. Mitarbeiter](#)" gibt konkrete und individualisierte Antworten auf Fragen bei der Aufnahme der ersten zusätzlichen Beschäftigten/des ersten zusätzlichen Beschäftigten.

Sozialversicherung

Neue Selbstständige haben ihre Tätigkeit selbst bei der [» Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) zu melden, wenn

- ihr jährliches [» Bruttoeinkommen](#) den Betrag von 6.453,36 Euro übersteigt oder
- daneben noch eine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und das Jahresbruttoeinkommen den Betrag von 4.641,60 Euro für das Jahr 2013 (4.515,12 Euro für das Jahr 2012) übersteigt.

HINWEIS Bei Bezug einer [» Pension](#), eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, von Kranken- und [» Wohngeld](#), [» Karengeld](#), [» Kinderbetreuungsgeld](#), Sonderunterstützung oder einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gilt die niedrigere Versicherungsgrenze.

Frist:

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit

ACHTUNG Wer der Pflicht zur Versicherungsmeldung nicht nachkommt und rückwirkend in die Pflichtversicherung (nach Vorliegen des Steuerbescheides) einbezogen wird, wird nachträglich – zusätzlich zur Vorschreibung der Versicherungsbeiträge – mit einem Zuschlag von 9,3 Prozent belastet.

Neue Selbstständige sind [» kranken-](#), [» pensions-](#) und [» unfallversichert](#).

Informationen zur [» Pflichtversicherung](#) finden Sie auf den Seiten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Dort finden Sie auch Details zu den [» Versicherungsbeiträgen](#) sowie einen [» Beitragsrechner](#) zur Berechnung der Beiträge aus Ihrer Pflichtversicherung. Damit soll Ihnen die Einschätzung Ihrer Zahlungsverpflichtung erleichtert werden. Außerdem stellt Ihnen die Sozialversicherungsanstalt verschiedene [» Broschüren](#) zum Download zur Verfügung.

Mit 1. Jänner 2009 können Selbstständige, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem [» Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG) unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, auf freiwilliger Basis in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden.

Frist:

- Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit erst **ab dem 1. Jänner 2009 oder später** beginnen, können den Eintritt innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt über den Beginn der Pflichtversicherung erklären. Wenn der Eintritt innerhalb von drei Monaten ab Verständigung erklärt wird, beginnt die Arbeitslosenversicherung gleichzeitig mit der Pensionsversicherung. Bei späterer Eintrittserklärung beginnt die Versicherung mit dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung muss **schriftlich** erklärt werden.

Ausführliche Informationen zur [» Arbeitslosenversicherung für Selbstständige](#), insbesondere zu den Eintrittsvoraussetzungen, Monatsbeiträgen und Leistungen der Arbeitslosenversicherung, erhalten Sie auf den Seiten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Steuerpflicht

Neue Selbstständige sind einkommensteuer-, jedoch nicht lohnsteuerpflichtig und müssen im Folgejahr eine [» Einkommensteuererklärung](#) ([» Formular E1](#)) beim [» Wohnsitzfinanzamt](#) einreichen.

Frist:

- In Papierform: bis 30. April des Folgejahres
- Mit [» FinanzOnline](#): bis 30. Juni des Folgejahres

ACHTUNG Wird die Einkommensteuererklärung durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater bzw. eine Wirtschaftstreuhänderin/einen Wirtschaftstreuhänder vorgenommen, sind auch längere Fristen möglich.

Weitere Informationen zur [» steuerlichen Veranlagung](#) bei Einkünften aufgrund eines Werkvertrages erhalten Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Finanzen.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen [» Finanzamt](#) eine Steuernummer zu beantragen.

Stand: 01.01.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Firmenbuch – Eintragung Einzelunternehmen

Inhaltliche Beschreibung

Unternehmerisch tätige natürliche Personen (Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer), die der Pflicht zur Rechnungslegung unterliegen, sind zur Eintragung in das Firmenbuch verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren ein Umsatz von mehr als 700.000 Euro erzielt wird. Die Rechnungslegungspflicht tritt dann ab dem übernächsten Jahr ein.

Wenn in einem Geschäftsjahr ein Umsatz von mehr als einer Million Euro erzielt wird, ist die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer bereits ab dem folgenden Jahr rechnungslegungspflichtig.

Wenn die Grenze von 700.000 Euro in zwei aufeinander folgenden Jahren unterschritten wird, entfällt auch die Rechnungslegungspflicht.

Ausgenommen von der Rechnungslegungspflicht sind:

- Angehörige der freien Berufe
- Land- und Forstwirtinnen/Land- und Forstwirte

- Unternehmerinnen/Unternehmer mit Überschusseinkünften (Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten, z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen)

Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer, die nicht zur Rechnungslegung verpflichtet sind, können die Eintragung in das Firmenbuch freiwillig vornehmen und diese auch wieder löschen lassen.

HINWEIS Ist ein [» Einzelunternehmen](#) in das [» Firmenbuch](#) eingetragen, muss die [» Firma](#) die Bezeichnung "eingetragene Unternehmerin"/"eingetragener Unternehmer" beinhalten. Die Bezeichnung kann auch durch die Abkürzung "e.U." erfolgen.

Zuständige Stelle

- Das [» Landesgericht](#), in dessen Sprengel sich der Sitz (Ort der Niederlassung) des Einzelunternehmens befindet
 - In Wien: das [» Handelsgericht Wien](#)
 - In Graz: das [» Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch (Anmeldung) muss beim zuständigen Firmenbuchgericht gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich auf Papier oder im Wege des [» Elektronischen Rechtsverkehrs \(ERV\)](#) einzubringen. Die Einzelunternehmerin/der Einzelunternehmer muss den Antrag in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell) fertigen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- [» Firma](#)
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Inhaberin/Inhaber mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag angeschlossen werden:

- [» Musterzeichnung](#), in öffentlich beglaubigter Form (gerichtlich oder notariell)
- Allenfalls Bestätigung der zuständigen [» Wirtschaftskammer](#) über den Umfang des Unternehmens
- Allenfalls eine Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG)

TIPP Auf den Seiten des [» Gründer-Service](#) der Wirtschaftskammer Österreich befindet sich ein Formular für die Musterzeichnung zum Download.

Kosten

- Eingabengebühr: 16 Euro bzw. 32 Euro, wenn die Einbringung nicht im [» Elektronischen Rechtsverkehr \(ERV\)](#) erfolgt
- Für die Eintragung der Firma: 8 Euro
- Für die Eintragung des Unternehmenssitzes: 8 Euro
- Für die Eintragung der Geschäftsanschrift: 8 Euro
- Für die Eintragung der Inhaberin/des Inhabers: 27 Euro

ACHTUNG Für gesetzlich näher definierte Neugründungen eines Betriebes sieht das [» Neugründungsförderungsgesetz](#) (NeuFöG) eine Befreiung von mit der Neugründung verbundenen Gebühren vor.

Es ist zu empfehlen, grundsätzlich die Unterstützung durch [» eine Notarin/einen Notar](#) oder [» eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt](#) bei der Eintragung der Firma in das Firmenbuch in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Informationen

HINWEIS Das Bundesministerium für Justiz ermöglicht die **elektronische Einbringung** einer großen Zahl von **Firmenbucheingaben**. Damit wird die elektronische Übermittlung vereinfachter Anmeldungen im Firmenbuchverfahren gemäß § [11](#) [» Firmenbuchgesetz](#) (FBG), die nicht der beglaubigten Form bedürfen und daher vom Unternehmen selbst eingebracht werden können, ermöglicht. Trotz der Bezeichnung "Anmeldungen" handelt es sich dabei um Änderungsmeldungen. Darunter fallen unter anderem Änderungen der Geschäftsanschrift, des Geschäftszweigs, der persönlichen Daten einer natürlichen Person oder einer inländischen/ausländischen juristischen Person. Weiters die Eintragung/Löschung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer GmbH, der Stammeinlage oder auch die Eintragung oder Löschung einer Aufsichtsrätin/eines Aufsichtsrats. Für die Nutzung des Formulars "[» Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels **Bürgerkarte erforderlich**.

HINWEIS Eintragungen von Einzelunternehmen im Firmenbuch gelten als bekanntgemacht und müssen nicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden.

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Für die Nutzung des Formulars "[» Firmenbuch – Vereinfachte Anmeldung von Änderungen](#)" ist eine Authentifizierung mittels Bürgerkarte erforderlich.

Stand: 01.01.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Justiz

Finanzamt – Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen dem zuständigen [» Finanzamt](#) gemeldet werden.

TIPP Diese Meldung an das Finanzamt kann entfallen, wenn sie bei der zuständigen [» Gewerbebehörde](#) eingebracht wird. Zudem ist es möglich, die Meldung zusammen mit der Gewerbeanmeldung über das Formular "[» Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)" online oder aber im Rahmen der [» Gründungsberatung bei der Wirtschaftskammer](#) zu erledigen.

HINWEIS Wer bisher eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt hat, kann die Änderungsmeldung auch über [» FinanzOnline](#) (Funktion "Anträge/Erklärungswechsel") abgeben.

Ist bereits gesichert, dass die Unternehmerin/der Unternehmer im Veranlagungsjahr Gewinn erzielen wird, kann im Zuge der Meldung bereits um Zuteilung einer Steuernummer ersucht werden. Diese ist bei jedem weiteren Kontakt bzw. Schriftverkehr mit dem Finanzamt anzugeben.

Wer EU-Binnenmarktgeschäfte tätigen möchte, kann im Zuge der erstmaligen Anmeldung auch die Zuteilung einer [» Umsatzsteueridentifikations-Nummer](#) (UID-Nummer) für das Unternehmen beantragen.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit

Zuständige Stelle

- Wenn eine natürliche Person mit [» Wohnsitz](#) bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland als Einzelunternehmerin/Einzelunternehmer einen Betrieb bzw. mehrere Betriebe/Betriebsstätten unterhält: das [» Wohnsitzfinanzamt](#)
- Wenn die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige weder [» Wohnsitz](#) noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (beschränkt Steuerpflichtige), ist jenes [» Finanzamt](#) zuständig, in dessen Bereich sich die Betriebsstätte befindet, bzw. bei Fehlen einer solchen das Finanzamt, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige unbewegliches Vermögen besitzt. Ist dies nicht der Fall, ist jenes Finanzamt zuständig, in dessen Bereich die Abgabepflichtige/der Abgabepflichtige zuletzt ihren/seinen Wohnsitz hatte, bzw. jenes Finanzamt, welches vom abgabepflichtigen Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt.

Verfahrensablauf

Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit sowie der Standort des Unternehmens müssen der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden. Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend.

Vom Finanzamt wird daraufhin ein Fragebogen übermittelt, der ausgefüllt zurückgeschickt werden muss. Aufgrund der jeweiligen Angaben entscheidet das Finanzamt, ob die Unternehmerin/der Unternehmer steuerlich veranlagt wird, also eine Steuernummer bekommt, oder in Evidenz gehalten wird.

Im Falle einer steuerlichen Veranlagung wird unter der jeweiligen Steuernummer und unter dem Namen der Unternehmerin/des Unternehmers bzw. unter dem Firmennamen ein Steuerkonto geführt, auf dem alle Einzahlungen ([» Umsatz-](#), [» Einkommensteuer](#), lohnabhängige Abgaben) gutgeschrieben und von dem die Zahllasten abgebucht werden.

Wie bei einem Girokonto erstellt das Finanzamt über das Steuerkonto sogenannte Buchungsmitteilungen, auf welchen Nach-, Vorauszahlungen oder Gutschriften ausgewiesen sind.

Zusätzliche Informationen

TIPP Allfällige Fragen können mit dem Infocenter des jeweiligen [» Finanzamtes](#) geklärt werden.

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 01.01.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Sozialversicherung (SVA) - Anzeige

Inhaltliche Beschreibung

Die Pflichtversicherung in der [» Kranken-](#), [» Pensions-](#) und [» Unfallversicherung](#) beginnt für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer mit dem Tag der [Gewerbeanmeldung](#).

Der Versicherungsbeginn ist der zuständigen Stelle zu melden.

Fristen

Innerhalb eines Monats ab Beginn bzw. Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit

Zuständige Stelle

Die [» Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder die zuständige

» [Gewerbebehörde](#)

TIPP Die Meldung an diese Stellen kann entfallen, wenn sie zusammen mit der Gewerbeanmeldung über das Formular "» [Unternehmensgründung online – Einzelunternehmen Gewerbe](#)" online erledigt wird oder aber wenn sie im Rahmen der » [Gründungsberatung bei der Wirtschaftskammer](#) erfolgt.

Verfahrensablauf

Die Meldung des Versicherungsbeginns ist der » [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA) des jeweiligen Bundeslandes oder der zuständigen » [Gewerbebehörde](#) mittels Versicherungserklärung bekannt zu geben.

Die Versicherungserklärung kann » [per Fax](#) oder » [per Post](#) bei der » [SVA](#) eingebracht werden.

Zusätzliche Informationen

Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben Selbstständige, die vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis angestellt waren. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Kapitel "» [Neue Selbstständige](#)".

TIPP

Detaillierte » [Informationen zur Versicherungspflicht](#) für Einzelunternehmerinnen/Einzelunternehmer finden sich auf den Seiten der » [Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#) (SVA).

Ein » [Online-Ratgeber "Sozialversicherung für selbständig Erwerbstätige"](#) findet sich auf den Seiten des » [Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger](#).

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 15.02.2013

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anmeldung Arbeitnehmer

Inhaltliche Beschreibung

Jede der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) unterliegende Person ist von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber beim zuständigen » [Krankenversicherungsträger](#) unaufgefordert zur Versicherung zu melden. Dies betrifft sowohl Betriebe mit Lohnsummenverfahren als auch Betriebe mit Beitragsvorschreibeverfahren.

Fristen

Die Anmeldung hat **vor Arbeitsantritt** zu erfolgen. Falls zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Daten bekannt sind, kann die Meldeverpflichtung in zwei Schritten wahrgenommen werden, indem

- **vor Arbeitsantritt** eine Mindestangaben-Anmeldung erstattet wird, die zumindest die Beitragskontonummer, den Namen und die Versicherungsnummer bzw. das Geburtsdatum der beschäftigten Person sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten muss und im Anschluss daran
- innerhalb von **sieben** Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung eine vollständige Anmeldung mit den fehlenden Angaben erstattet wird.

ACHTUNG Wenn Sie eine Mindestangaben-Anmeldung erstatten, ist anschließend immer eine vollständige Anmeldung erforderlich!

Zuständige Stelle

Die Anmeldung hat beim zuständigen [Krankenversicherungsträger](#) zu erfolgen.

Verfahrensablauf

Sowohl die vollständige Anmeldung als auch die Mindestangaben-Anmeldung ist elektronisch mittels [ELDA](#) (Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) in den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Nach den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ist eine Meldungserstattung ohne ELDA nur bei Unzumutbarkeit bzw. bei Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung (PC, Bildschirm) zulässig.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Zusätzliche Informationen

Besonderheit: Eine Abschrift der vollständigen Anmeldung ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer unverzüglich auszuhändigen.

Sanktionen: Liegt ein Meldeverstoß vor, können Beitragszuschläge oder Verzugszinsen angelastet werden. Bei Ordnungswidrigkeiten drohen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstrafen.

Storno: Nimmt eine vor Arbeitsantritt zur Pflichtversicherung gemeldete Person ihre Tätigkeit wider Erwarten nicht auf, ist die zuvor erstattete Mindestangaben-Anmeldung zu stornieren.

Der "[Online Ratgeber 1. Mitarbeiter](#)" gibt konkrete und individualisierte Antworten auf Fragen bei der Aufnahme der ersten zusätzlichen Beschäftigten/des ersten zusätzlichen Beschäftigten.

Rechtsgrundlagen

§§ [33](#), [41](#) [ASVG](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die notwendigen elektronischen Formulare sind in ELDA bzw. Ihrer Lohnverrechnungssoftware integriert.

Für die Mindestangaben-Anmeldung steht Ihnen darüber hinaus ein entsprechendes Online-Formular zur Verfügung.

Sollte die Mindestangaben-Anmeldung auf Grund fehlender EDV-Ausstattung, Ausfall der Datenfernübertragung oder sonstigen Gründen in elektronischer Form nicht möglich sein, kann diese ausnahmsweise per Telefon oder via FAX beim ELDA Competence Center erstattet werden.

Telefonnummer: 05 78 07 60

Faxnummer: 05 78 07 61

Für Fax-Meldungen steht Ihnen eine Fax-Vorlage zur Verfügung, die Sie im Einzelfall jenen Mitarbeiterinnen/jenen Mitarbeitern zur Verfügung stellen können, die die Meldungen erstatten.

- [» Datensammelsystem ELDA](#)
- [» Anmeldung Arbeitnehmer - Mindestangaben Anmeldung](#)

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bietet auf seinen Seiten eine [» Ausfüllhilfe für die Anmeldung](#) und eine [» Ausfüllhilfe für die Mindestangaben-Anmeldung](#) an.

Stand: 01.01.2013

Abgenommen durch:

- Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger